

ZH_OBERGERICHT RT150087 vom 18. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150087

FR: ZH_OBERGERICHT RT150087 du 18 août 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150087 del 18 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen sich vor dem Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach (nachfolgend Vorinstanz) in einem Rechts- öffnungsverfahren gegenüber. Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfol- gend Klägerin) verlangte die definitive Rechtsöffnung für ausstehende Unterhalts- beiträge für sich und die gemeinsame Tochter der Parteien. Der Beklagte und Be- schwerdeführer (nachfolgend Beklagter) widersetzte sich der Rechtsöffnung. Der genaue Verfahrensgang kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 23 S. 2 f.).

E. 1.1

Die Klägerin verlangte vor der Vorinstanz, ihr sei die Rechtsöffnung für insgesamt Fr. 19'648.60 zu erteilen (Urk. 1 S. 2), während der Beklagte die vollumfängliche Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens beantragte (Urk. 10 S. 2). Im Ergebnis ist der Klägerin die Rechtsöffnung für insgesamt Fr. 14'245.10 zu gewähren. Die Klägerin obsiegt damit zu rund 7/10, dementsprechend sind die erstinstanzlichen Kosten gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO der Klägerin zu 3/10 und dem Beklagten zu 7/10 aufzuerlegen. Die Parteien haben sich weder zur Höhe der vorinstanzlichen Spruchgebühr von Fr. 350.– noch zur Höhe der Parteient- schädigung für das vorinstanzliche Verfahren von Fr. 1'600.– geäußert. Es sind keine Gründe ersichtlich, den vorinstanzlichen Entscheid diesbezüglich zu korri- gieren. Die Spruchgebühr ist daher zu bestätigen und der Beklagte ausgangsge- mäss zu verpflichten, der Klägerin eine auf 4/10 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 640.– zu bezahlen.

- 18 -

E. 1.2

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Schuldneranwei- sung im Sinne von Art. 177 ZGB als privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnah- me sui generis zu qualifizieren (BGE 110 II 9 f.; vgl. auch BGE 130 III 489 E. 2.1 und BGE 134 III 667 ff.). Als Zwangsvollstreckungsmassnahme setzt die Anwei-

- 8 - sung an den Schuldner stets eine vorgängige materielle Prüfung des angewiese- nen Anspruches voraus, da mit einer Vollstreckungsmassnahme nie ein materiel- ler Anspruch festgelegt werden kann (BSK ZGB I-Schwander Art. 177 N 2 f.). Dementsprechend bestimmt die Anweisung die materielle Verpflichtung des Be- klagten nicht. Die Basis der Argumentation, es sei aufgrund der Schuldneranwei- sung auf die Höhe der materiellen Schuldverpflichtung zu schliessen, erweist sich damit als unzutreffend. Sie vermag daher auch unter diesem Blickwinkel nicht zu überzeugen.

E. 1.2.1

Die Vorinstanz bejahte das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei beiden Parteien. Dementsprechend bestellte sie beiden Parteien eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung und gewährte dem Beklagten die unentgeltliche Prozessführung. Da sie der Klägerin keine Kosten auferlegte, schrieb sie deren Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos ab (Urk. 23 S. 8 E. 4.3 und S. 9 Dispositivziffer 1). Die betreffende Verfügung der Vorinstanz blieb unangefochten.

E. 1.2.2

Nun wird die Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren teilweise kostenpflichtig. Entscheide, welche die unentgeltliche Rechtspflege betreffen, haben dieselbe beschränkte materielle Rechtskraft wie verwaltungsrechtliche Verfügungen. Sie können daher grundsätzlich in Wiedererwägung gezogen werden (vgl. BK-Bühler, Art. 119 ZPO N 64 ff.). Aus den Akten geht hervor, dass die Klägerin von März 2015 bis Mai 2015 mit Beträgen von rund Fr. 500.– bis Fr. 560.– von der Fürsorge unterstützt werden musste (Urk. 30/1). Aus ihrem Kontoauszug für den Februar 2015 geht sodann hervor, dass sie neben den vorliegend umstrittenen Unterhaltszahlungen keine nennenswerte Einkünfte und keine Barreserven hat (Urk. 30/2). Sie muss daher als bedürftig im Sinne von Art. 117 ZPO qualifiziert werden. Da ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos waren, ist von Amtes wegen auf den Entscheid der Vorinstanz zurückzukommen und der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

E. 1.3

Im Ergebnis ist daher die Spruchgebühr von Fr. 350.– für das erstinstanzliche Verfahren der Klägerin zu 3/10 und dem Beklagten zu 7/10 aufzuerlegen, zuzufolge der beiden Parteien gewährten unentgeltlichen Rechtspflege aber einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass eine Rückforderung gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO vorbehalten bleibt.

E. 1.4

Da die Höhe des Einkommens des Beklagten keinen Einfluss auf seine Unterhaltspflicht hat, erweist sich der Umstand, dass er im April und Mai 2014 gar kein Gehalt bzw. keine entsprechenden Versicherungsleistungen erhalten habe, als für die vorliegend zu beantwortenden Fragen irrelevant. Da der Sachverhalt nur soweit zu erstellen ist, als er für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist, kann der Vorinstanz kein Vorwurf gemacht werden, dass sie diesen Umstand nicht näher untersuchte. Die Rüge, die Vorinstanz habe durch Nichtberücksichtigung dieses Umstandes den Sachverhalt unrichtig festgestellt und überdies ihre Begründungspflicht verletzt, erweist sich damit als unberechtigt (Urk. 22 S. 11 f. Ziff. 20 f.).

E. 2

Der Klägerin wird in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Basersdorf-Nürens Dorf (Zahlungsbefehl vom 21. März 2014) definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 3'053.10 nebst 5% Zins seit 21. März 2014 und für die Betreuungskosten sowie für 15% der Kosten und Entschädigung gemäss Ziffer 6 bis 8 dieses Urteils.

E. 2.1

Beide Parteien beantragten auch für das Beschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung ihrer Vertreter als unentgeltliche

Rechtsbeistände (Urk. 22 S. 2 und Urk. 28 S. 2). Dass die Klägerin als mittellos zu betrachten ist, wurde bereits erwähnt. Aus der nachgereichten Steuererklärung nebst Einschätzungsentscheid (Urk. 35/1 S. 2 Ziff. 100 und Urk. 35/2) ergibt sich, dass der Gesuchsgegner im Jahr 2014 im Durchschnitt

- 19 - über ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 5'973.– verfügte. Der Verfügung der Vorinstanz vom 30. Mai 2013 betreffend Abänderung der Unterhaltspflicht kann entnommen werden, dass ohne Berücksichtigung der Unterhaltspflichtung des Gesuchsgegners sein betriebsrechtliches Existenzminimum Fr. 3'455.– bzw. Fr. 3'386.– beträgt (Urk. 3/2 S. 4). Seit Juni 2014 bezahlt der Beklagte aber nur noch Fr. 1'400.– pro Monat an die Klägerin und die gemeinsame Tochter (vgl. E. IV. 2.2.), womit ihm grundsätzlich selbst bei Berücksichtigung eines im Hinblick auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erweiterten Existenzminimums ein Betrag in der Grössenordnung von Fr. 1'000.– pro Monat ($\approx 5973.- \cdot 3'455.- \cdot 1'400.-$) zur Finanzierung des vorliegenden Prozesses zur Verfügung stehen würde. Dieser Betrag würde es dem Beklagten eigentlich erlauben, die Kosten des vorliegenden Prozesses innert nützlicher Frist zu tilgen. Es muss nun aber beachtet werden, dass mit vorliegender Entscheid der Klägerin Rechtsöffnung für rund Fr. 14'000.– gegen den Beklagten erteilt wird (vgl. E. IV. 2.8. hiervor). Unter Berücksichtigung dieser Verpflichtung, deren Betreuung nun fortgesetzt werden kann, kann nicht davon ausgegangen werden, der Beklagte könne die Kosten des vorliegenden Prozesses innert nützlicher Frist begleichen. Zwar verfügt der Beklagte über Vermögen, dieses besteht aber in Form einer Lebensversicherung mit Laufzeit bis 2025 und kann daher zumindest zurzeit nicht als liquid betrachtet werden (Urk. 33, Urk. 35/1 S. 4 Ziff. 30.3). Der Beklagte muss daher im vorliegenden Verfahren ebenfalls als bedürftig im Sinne von Art. 117 ZPO qualifiziert werden. Zudem kann nicht gesagt werden, dass die Anträge der Parteien im Berufungsverfahren aussichtslos gewesen wären. Damit ist bei den Parteien die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren. Da der Beizug einer Fachperson im vorliegenden Verfahren ohne weiteres angebracht ist, ist der Klägerin Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin und dem Beklagten Rechtsanwalt Dr. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 2.1.1

Gemäss Art. 86 Abs. 1 OR darf ein Schuldner, der mehrere Schulden beim selben Gläubiger hat, erklären, welche Schuld er mit einer Zahlung begleichen möchte. Dies gilt auch, wenn mehrere Schulden aus einer Unterhaltspflichtung offen sind. Die Pflicht, Unterhalt vorschüssig zu bezahlen, ändert am Wahlrecht des Schuldners nichts. Diese Wahl muss der Schuldner spätestens im Zeitpunkt der Zahlung treffen und entsprechend kommunizieren. Es ist ihm verwehrt, erst im Nachhinein zu erklären, zur Tilgung welcher Schuld eine bestimmte Zahlung bestimmt sei (Entscheid der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich RT120098 vom 20. September 2012, E. II.7.c, m.w.H.). Dabei obliegt es dem Schuldner nachzuweisen, dass er eine entsprechende Erklärung abgege-

- 9 - ben hat (BSK OR I-Leu Art. 86 N 5). Liegt keine Erklärung vor bzw. gelingt der Nachweis einer solchen nicht und liegt auch keine Quittung des Gläubigers vor, die im Sinne von Art. 86 Abs. 2 OR über die Anrechnung der Zahlung Aufschluss gibt, ist die Zahlung gemäss Art. 87 Abs. 1 OR zunächst auf bereits fällige Schulden anzurechnen. Sind mehrere Schulden fällig, ist die Zahlung auf die Schuld, für die zuerst betrieben wurde,

anzurechnen und wenn noch keine Betreuung an- gestrengt wurde, auf die früher verfallene Schuld. Welche Zahlung auf welche Schuld anzurechnen ist, bestimmt sich einzig nach den soeben dargelegten Re- geln. Ob ein Schuldner zu vorschüssiger Zahlung verpflichtet wurde, ist damit in Bezug auf diese Frage einzig insofern von Bedeutung, als dies die Fälligkeit der jeweiligen Schuld betrifft. Die Argumentation, es sei aufgrund der Verpflichtung zur vorschüssigen Leistung zu vermuten, der Beklagte habe nicht aufgelaufene Unterhaltsschulden abtragen wollen, sondern seine aktuelle bzw. zukünftige Un- terhaltsschuld fristgerecht begleichen wollen, steht daher mit der gesetzlichen Regelung in Widerspruch und muss als unzutreffend qualifiziert werden. Nachfol- gend ist somit anhand der soeben dargelegten Regeln zu prüfen, welche Unter- haltsschuld durch welche Zahlung getilgt wurde.

E. 2.1.2

Im Hinblick auf die Kosten ist dabei zu beachten, dass gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG die Gläubigerin berechtigt ist, die Betreuungskosten – die sie in der Regel vorschliessen musste – vorab von den Zahlungen des Schuldners zu erheben. Dem Schuldner ist es daher gemäss Art. 85 Abs. 1 OR verwehrt, Teilzahlungen an die streitgegenständliche Schuld oder an die aufgelaufenen Zin- sen zu leisten bzw. anrechnen zu lassen, bevor er dem Gläubiger die Betrei- bungskosten ersetzt hat (Emmel, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuld- betreibung und Konkurs, Bd. I, Art. 68 N 21 m.w.H.). Zu den Betreuungskosten im Sinne von Art. 68 SchKG gehören unter anderem die Kosten für den Zah- lungsbefehl sowie die Gerichtskosten und eine allfällige Parteientschädigung im Rechtsöffnungsverfahren (Emmel, a.a.O. Art. 68 N 3 m.w.H.). Für die Kosten ist demnach keine Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 2.2

Die Spruchgebühr für den Entscheid im vorliegenden Beschwerde- verfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 525.– festzulegen. Da die Parteien im Beschwerdeverfahren weit- gehend die gleichen Standpunkte wie vor der Vorinstanz vertraten (Urk. 22 S. 2,

- 20 - Urk. 28 S. 2), kann betreffend der Kostenverlegung im Beschwerdeverfahren sinngemäss auf die Erwägung zur Kostenverlegung im erstinstanzlichen Verfah- ren verwiesen werden (E. V 1.1. hiervor). Die Spruchgebühr für das Beschwerde- verfahren ist demnach dem Beklagten zu 7/10 und der Klägerin zu 3/10 aufzuer- legen, zufolge der beiden Parteien gewährten unentgeltlichen Rechtspflege aber einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Parteien sind darauf hinzuwei- sen, dass eine Rückforderung gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO vorbehalten bleibt.

E. 2.3

Ausgangsgemäss ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine auf 4/10 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Zur Bemessung der Partei- entschädigung ist gemäss § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verord- nung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) aufgrund des Streitwertes von Fr. 19'648.60 von einer Grundgebühr in Höhe von Fr. 3'847.30 auszugehen. Die- se ist aufgrund der endgültigen Streiterledigung gemäss § 13 Abs. 2 AnwGebV auf einen bis zwei Drittel zu kürzen, also auf Fr. 1'282.45 bis Fr. 2'564.85. Auf- grund der summarischen Natur des vorliegenden Verfahrens ist sodann die Ge- bühr in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel zu ermässigen, also auf Fr. 257.10 bis Fr. 1'710.–. In diesem Rahmen ist die Gebühr gemäss § 2 Abs. 1 An- wGebV aufgrund

der Verantwortung, dem nötigen Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen. Dabei ist im vorliegenden Fall weder von einer überdurchschnittlichen Verantwortung oder Schwierigkeit noch von überdurchschnittlich hohem Zeitaufwand auszugehen, weshalb die Parteientschädigung im mittleren Bereich des möglichen Rahmens zu verorten ist, mithin auf Fr. 1'000.– zuzüglich 8 % MwSt., also insgesamt auf Fr. 1'080.–, festzulegen ist. Im Ergebnis ist der Beklagte damit zu verpflichten, der Klägerin für das Beschwerdeverfahren eine auf 4/10 reduzierte Parteientschädigung von gerundet Fr. 450.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 2.7

Die Zahlung von Fr. 1'400.– im Juni 2014 ist mangels Nachweis einer Schuldnererklärung im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OR zunächst auf die Unterhaltsschuld für April 2014 anzurechnen. Danach blieben noch folgende Unterhaltsschulden offen: Monat Betrag April 2014 2'064.85 Mai 2014 4'090.00 Juni 2014 4'090.00 Im Zeitpunkt der Ausstellung des Zahlungsbefehls vom 2. Juli 2014 bzw. dessen Zustellung am 4. Juli 2014, mit dem Unterhaltsbeiträge für April bis Juni 2014 von insgesamt Fr. 6'205.10 in Betreuung gesetzt wurden (Urk. 2/3), waren für diese Periode noch Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 10'244.85 offen. Es rechtfertigt sich daher die Kosten für den betreffenden Zahlungsbefehl von Fr. 73.30 dem Beklagten aufzuerlegen. Die Zahlung im Juli 2014 von Fr. 1'400.– ist demnach zuerst auf die Kosten des Zahlungsbefehls vom 2. Juli 2014 von Fr. 73.30 anzurechnen. Es verbleiben danach Fr. 1'326.70. Da zur betreffenden Zahlung keine Schuldnererklärung im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OR urkundlich nachgewiesen ist, kommen die Regeln gemäss Art. 87 Abs. 1 zur Anwendung. Da alle offenen Schulden auch betrieben waren, ist auch diesfalls bei der Anrechnung einer Zahlung auf den Fälligkeitzeitpunkt der Schulden abzustellen. Die von der Zahlung von Fr. 1'400.– im Juli 2014 verbleibenden Fr. 1'326.70 sind daher auf die Unterhaltsschuld für April 2014 anzurechnen. Danach waren folgende Unterhaltsschulden offen: Monat Betrag April 2014 738.15 Mai 2014 4'090.00 Juni 2014 4'090.00 Juli 2014 4'090.00 Analog ist im August zu verfahren. Nach Anrechnung der Zahlung von Fr. 1'400.– im August 2014 präsentiert sich die Schuldverpflichtung des Beklagten folgendermassen: Monat Betrag Mai 2014 3'428.15 Juni 2014 4'090.00 Juli 2014 4'090.00 August 2014 4'090.00

- 16 - Im Zeitpunkt der Ausstellung des Zahlungsbefehls vom 4. September 2014 bzw. dessen Zustellung am 8. September 2014, mit dem Unterhaltsbeiträge für Juli bis September 2014 von insgesamt Fr. 8'070.– in Betreuung gesetzt wurden (Urk. 2/4), waren für diese Periode – unabhängig davon, wann die Zahlung von Fr. 1'400.– im September erfolgte, da diese zunächst auf den offenen Unterhaltsbeitrag für Mai 2014 anzurechnen war, noch Unterhaltsbeiträge in der Höhe von zumindest Fr. 16'360.– (= 4 x 4'090.–; Juni - Sept. 2014) offen. Es rechtfertigt sich daher die Kosten für den betreffenden Zahlungsbefehl von Fr. 73.30 dem Beklagten aufzuerlegen. Die Zahlung im September 2014 von Fr. 1'400.– ist demnach zuerst auf die Kosten des Zahlungsbefehls vom 4. September 2014 von Fr. 73.30 anzurechnen. Es verbleiben danach Fr. 1'326.70. Die zusätzliche erhobene Betreuung der Unterhaltsbeiträge für Juli bis September 2014 (vgl. den Zahlungsbefehl vom 4. September 2014 [Urk. 2/4]) ändert am analogen Vorgehen zur Situation im August nichts. Nach entsprechender Anrechnung von Fr. 1'326.70.– auf die im Sept. 2014 noch offenen Unterhaltsverpflichtungen präsentiert sich die Schuldverpflichtung des Beklagten folgendermassen: Monat Betrag Mai 2014 2'101.45 Juni 2014 4'090.00 Juli 2014 4'090.00 August 2014 4'090.00 Sept. 2014 4'090.00

E. 2.8

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: - Die Unterhaltsschulden des Beklagten für den Zeitraum Oktober 2013 bis März 2014 nebst Zinsen und Kosten sind bereits getilgt, weshalb die Rechtsöffnungsbegehren betreffend Unterhaltszahlungen für diesen Zeitraum (Zahlungsbefehle vom 6. Januar 2014 [Urk. 2/1] und vom 21. März 2014 [Urk. 2/2]) abzuweisen sind. Diesbezüglich ist der Beschwerde statt zu geben. - Für den Zeitraum von April bis Juni 2014 (Zahlungsbefehl vom 2. Juli 2014 [Urk. 2/3]) gewährte die Vorinstanz der Klägerin die Rechtsöffnung über den Betrag von Fr. 6'175.10 nebst Zins seit 2. Juli 2014 (Urk. 1 S. 2 Ziff. 3). Für diesen Zeitraum sind noch Fr. 6'191.45 (= 2'101.45 + 4'090.-)

- 17 - offen. Der angefochtene Entscheid erweist sich damit als zutreffend, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist. - Für den Zeitraum von Juli bis September 2014 (Zahlungsbefehl vom 4. September 2014 [Urk. 2/4]) gewährte die Vorinstanz der Klägerin die Rechtsöffnung über den Betrag von Fr. 8'070.- (Urk. 1 S. 2 Ziff. 4). Für diesen Zeitraum sind noch Fr. 12'270.- (= 3 x 4'090.-) offen. Der angefochtene Entscheid erweist sich damit als zutreffend, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist. - Wie unter E. IV. 2.1.2. hiervor dargelegt, ist für die Kosten keine Rechtsöffnung zu erteilen. Soweit die Vorinstanz der Klägerin für die Kosten die Rechtsöffnung gewährte, ist der Beschwerde statt zu geben. - Dass die Vorinstanz Rechtsöffnung für Zins ab Datum des Zahlungsfehls in der Höhe von 5 % gewährte, ist nicht zu beanstanden (vgl. E. IV. 2.5.3. hiervor). Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. V.

E. 3

Der Klägerin wird in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Basersdorf-Nürens Dorf (Zahlungsbefehl vom 2. Juli 2014) definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 6'175.10 nebst 5% Zins seit 2. Juli 2014 und für die Betreuungskosten sowie für 30% der Kosten und Entschädigung gemäss Ziffer 6 bis 8 dieses Urteils.

E. 4

Der Klägerin wird in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Basersdorf-Nürens Dorf (Zahlungsbefehl vom 4. September 2014) definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 8'070.- nebst 5% Zins seit 4. September 2014 und für die Betreuungskosten sowie für 40% der Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 6 bis 8 dieses Entscheids.

E. 5

Im Mehrbetrag wird das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen.

E. 6

Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf Fr. 350.-.

E. 7

Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

- 3 -

E. 8

Der Beklagte wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'600.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen. [... Schriftliche Mitteilung, Rechtsmittel Beschwerde, kein Fristenstillstand ...]" 3. Hiergegen

hat der Beklagte am 8. Mai 2015 form- und fristgerecht Beschwerde erhoben und folgenden Antrag gestellt: " Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 23. Februar 2015 sei vollumfänglich aufzuheben und die definitiven Rechtsöffnungen seien vollumfänglich abzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin." In prozessualer Hinsicht beantragte er dabei die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Einsetzung seines Anwaltes als unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 22 S. 2). 4. Mit Verfügung vom 27. Mai 2015 wurde der Klägerin Frist angesetzt, die Beschwerde zu beantworten (Urk. 27 S. 2). Sie erstattete die Beschwerdeantwort am 11. Juni 2015 form- und fristgerecht und beantragte deren kostenfällige Abweisung sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Einsetzung ihrer Anwältin als unentgeltliche Rechtsbeiständin (Urk. 28 S. 2). 5. Die Beschwerdeantwort nebst Beilagen wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 12. Juni 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 31). 6. Mit Verfügung vom 13. Juli 2015 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu verbessern bzw. geeignete Belege einzureichen. Aufgrund der Betreibungsferien konnte die Verfügung erst am 3. August 2015 verschickt werden (Urk. 32 S. 3 f.). Mit Eingabe vom 6. August 2015 erläuterte der Beklagte seine finanzielle Situation und reichte weitere Unterlagen ins Recht (Urk. 33 - 35).

- 4 - II. Mit der Beschwerde können gemäss Art. 320 ZPO unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden. Dabei kann jede Rechtsverletzung angeführt werden, die Sachverhaltsfeststellung kann aber nur als "offensichtlich unrichtig" im Sinne von willkürlich gerügt werden. Die Beschwerde muss gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO schriftlich und begründet erhoben werden. Rein appellatorische Kritik ist dabei unbehelflich. Der Beschwerdeführer muss klar und nachvollziehbar darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid nicht korrekt ist. Er muss sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen, dieser seine eigenen Überlegungen gegenüberstellen und erklären, inwiefern anders zu entscheiden ist. Die Beschwerdeinstanz ist dabei nicht verpflichtet, von sich aus den ganzen angefochtenen Entscheid auf Korrektheit zu überprüfen. Die Pflicht, das Recht von Amtes wegen richtig anzuwenden, bleibt davon unberührt. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO herrscht ein grundsätzlich umfassendes Novenverbot, sowohl für echte als auch unechte Noven. Neue rechtliche Vorbringen sind aber zulässig (statt vieler: Freiburgerhaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N 15 zu Art. 321 ZPO und N 4 zu Art. 326 ZPO, je m.w.H.). III. 1. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst und sinngemäss, dass zur Gewährung der definitiven Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzten Forderungen geeignete Rechtsöffnungstitel vorlägen. Dies sei unbestritten (Urk. 23 S. 5 f. E. 3.4.). Entgegen der Ansicht des Beklagten sei in diesen Titeln aber nicht eine variable Unterhaltspflicht des Beklagten festgehalten, sondern er sei verpflichtet worden, einen genau bestimmten Betrag – unabhängig von der Höhe seines Einkommens – zu bezahlen (Urk. 23 S. 6 f. E. 3.5.). Auch habe das hängige Abänderungsbegehren keinen Einfluss auf die Rechtsöffnung, da ein Eheschutzurteil bis zu seiner rechtskräftigen Abänderung vollstreckbar bleibe (Urk. 23 S. 7 f. E. 3.6.).

- 5 - Da keine Erklärungen des Beklagten vorlägen, mit welcher Zahlung er welche offene Schuld begleichen wolle, und Unterhaltsbeiträge stets im Voraus zu bezahlen seien, sei davon auszugehen, dass der Beklagte mit seinen Zahlungen jeweils den in den

Rechtsöffnungstiteln festgelegten Zahlungsmodalitäten entsprechend die zukünftige Unterhaltsverpflichtung fristgerecht habe bezahlen und nicht bereits aufgelaufene Schulden habe tilgen wollen. Der Einwand des Beklagten, es seien bereits getilgte Unterhaltsverpflichtungen in Betreuung gesetzt worden, greife daher nicht (Urk. 23 S. 7 f. E. 3.8.). Zur Fälligkeit und zum Zins führte die Vorinstanz aus, dass die betriebenen Unterhaltsbeiträge fällig gewesen seien, vollstreckt werden könnten, der Zins aber nicht ab Fälligkeit geschuldet werde, sondern erst ab Anhebung der Betreuung. Den Zins berechnete sie dementsprechend (Urk. 23 S. 7 f. E. 3.8. f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.